

# S A T Z U N G

des

Forums für Medizintechnik e. V.

## Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Forum für Medizintechnik e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

## Art. 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Anwendern medizinisch-technischer Geräte auf dem Gebiet der Medizintechnik. Der Verein stellt darüber hinaus ein Forum dar, um den Informationsaustausch zwischen Anwendern, Wissenschaftlern und Industrie zu verbessern. Der Verein kann zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich Medizintechnik anbieten.
- (2) Der Verein arbeitet auf der Grundlage von Kooperationen mit der Universität zu Lübeck (UzL) und der Fachhochschule Lübeck (FHL) zusammen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie Unternehmen ist möglich.
- (3) Der Verein darf sich mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen oder Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

## Art. 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die UzL und FHL zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, im Fall von juristischen Personen zusätzlich durch den Untergang der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Kalendermonaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Art . 6        Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts verschieden festgelegt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art. 7        Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

Art. 8        Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 50.000 die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Kosten. Dafür erhalten der Vorsitzende und der Schatzmeister eine pauschale Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand, sowie für Auslagen (Büromaterial, Telefon- und Fahrkosten), deren Höhe der Vorstand festlegt und die im Kassenbericht ausgewiesen wird.
- (4) Soweit Mitglieder des Vorstands Fortbildungsvorträge halten und Schulungen durchführen, steht ihnen hierfür ein angemessenes Honorar zu.

Art. 9        Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Verfolgung und Konkretisierung der Vereinszwecke.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge.

Art. 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Art. 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende sein muß. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Vorstandssitzungen werden innerhalb von 14 Tagen Niederschriften angefertigt, die den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie die bei den Sitzungen gefassten Beschlüsse beinhalten.

Art. 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie je einem Vertreter der FHL und der UzL.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Art. 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
1. Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
  2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 50.000,-
  3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Streichung von Mitgliedern
  4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, so z. B.
    - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
    - Eingehen von Verbindlichkeiten, wie der Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien
    - den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen
    - die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung
    - den Beitritt zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband sowie der Zusammenschluss mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen oder Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften.
- (2) Der Verwaltungsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen des Vorstands an seine vorherige Zustimmung binden und seine Zustimmung für bestimmte Handlungen des Vorstands allgemein erteilen.

Art. 14 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Verwaltungsrat ein.
- (2) Der Verwaltungsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1, Satz 2 und 3, und Abs. 3 und 4 gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats entsprechend.

Art. 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, unbeschadet der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art . 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Art. 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Art. 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.